

Deutsche Bundesbahn

**Schutzregeln zur
Verhütung von Unfällen**

Heft 11



Dieses Heft enthält
dienstliche Anordnungen

**Sie sind verpflichtet,
sie zu befolgen!**

Verhalten im Bereich der Gleis- anlagen

Gültig vom Mai 1958 an

DV 132/11

Hannover A 110

6.7.8.9.10./ 76.77.78.79.80

Dieses Heft enthält die Schutzregeln zur Verhütung von Personalunfällen beim **Verhalten im Bereich der Gleisanlagen**.

Das Schutzregelheft ist ein Teil der Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Bundesbahn. Die Anweisungen in diesem Heft sind für Sie bindend.

Denken Sie daran: Die folgenden Schutzregeln dienen Ihrem persönlichen Schutz gegen die Gefahren Ihres Berufes. Ihr eigenes Wohl und das Wohl Ihrer Familie erfordern es, daß Sie durch wiederholtes Lesen sich die Bestimmungen zu eigen machen und immer danach handeln.

In der Nähe von Gleisen

1. Halte Dich nicht in Gleisen auf, gehe nicht im Gleis und überquere nicht Gleise, außer wenn es Dein Dienst unbedingt erfordert.



2. Andere als die der Allgemeinheit zugänglichen Teile der Bahnanlagen darfst Du nur betreten, wenn Du dienstlich dort zu tun hast. Wo besondere Wege für den dienstlichen Verkehr innerhalb der Gleisanlagen vorhanden sind, mußt Du sie benutzen.

3. Gute Ordnung ist im Bereich der Gleisanlagen besonders wichtig; darum halte selber Ordnung und Sorge für Ordnung. Ein Stolpern oder Stürzen über herumliegende Gegenstände kann schwere Unfälle nach sich ziehen.



*Hemmschuh im Weg! Denk stets daran,
daß man darüber stürzen kann*



4. Gehst Du an einem Gleis entlang oder stehst Du an einem Gleis, so halte möglichst weiten Abstand von diesem Gleis.

Bei der Vorbeifahrt von Zügen oder Rangierabteilungen können Dich offene Türen, verschobene

Ladungen, Wagen mit Lademaßüberschreitung, flatternde Wagendecken, lose Drähte usw gefährden. Beobachte deshalb vorbeifahrende Züge und Rangierabteilungen auch auf solche Unregelmäßigkeiten und melde sie der nächsten Betriebsstelle oder dem Aufsichtführenden.



5. Nur wenn Du als Streckenläufer, Vermessungsbediensteter oder dgl zur Ausübung Deines Dienstes am Gleis dazu gezwungen bist, darfst Du im Gleis gehen oder Dich dort aufhalten.

Als Weg darfst Du das Gleis nur dort benutzen, wo ein Weg am Bahnkörper oder ein zumutbarer anderer Weg nicht vorhanden ist (z B Brücke ohne Fußgängersteg oder Tunnel) und dann auch nur, wenn Du dienstlich am Bahnkörper zu tun hast.



Auf mehrgleisigen Strecken gehe dann stets entgegen der gewöhnlichen Fahrrichtung. Bedenke aber, daß jederzeit auch Falschfahrten möglich sind.

An unübersichtlichen Stellen oder bei unsichtigem Wetter erkundige Dich möglichst oft beim Fahrdienstleiter, ob „**Befahren des falschen Gleises**“ angeordnet ist.

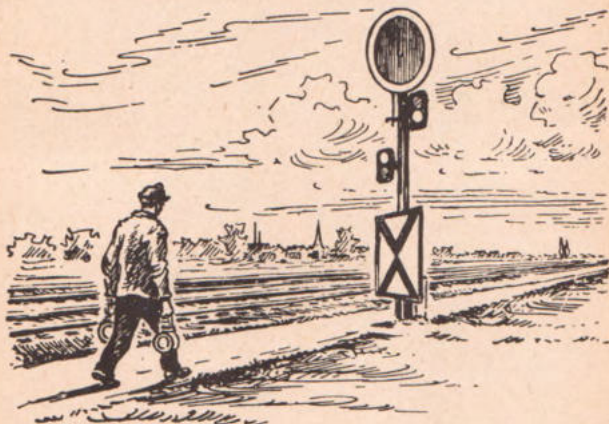


6. Geh nicht auf Schienenköpfen; Du kannst leicht abrutschen und Dir den Fuß verstauchen.

7. Beim Herannahen eines Zuges oder einer Rangierabteilung — auch in einem Nachbargleis — verlasse den Gleiskörper **rechtzeitig und auf dem kürzesten Wege.**

**Stelle Dich aber nicht etwa bei der
Vorbeifahrt in ein Nachbargleis.**

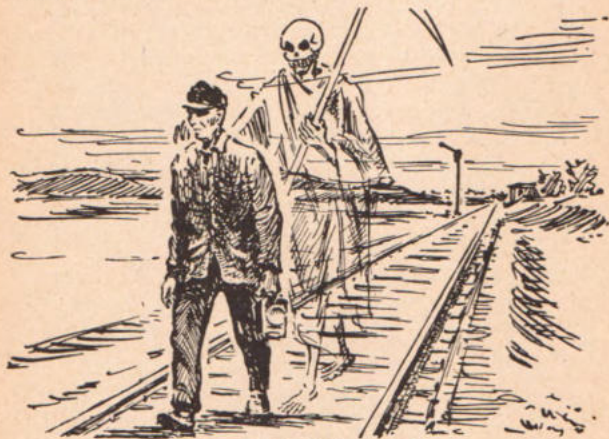
Du bist dort genau so gefährdet, denn durch das Geräusch des vorbeifahrenden Zuges kannst Du leicht das Herannahen eines Zuges in dem Gleis, in dem Du gerade stehst, überhören.



*Nimm stets den Weg seitab vom Gleis,
der Tod winkt dem, der das nicht weiß!*

**Die Vorbeifahrt von Zügen oder
Rangierabteilungen darf daher nur
auf Randwegen oder auf einem
hinter dem Nachbargleis befindlichen
Rangierweg abgewartet werden.**

Nur die am Rangiergeschäft oder an der Zugbildung oder -abfertigung beteiligten Bediensteten dürfen sich auf einem Rangierweg unmittelbar am Fahrgleis aufhalten.



*Fort vom Gleis! Auf Schritt und Tritt
geht der Tod dort mit Dir mit!*

**Mußt Du beim Verlassen des
Gleiskörpers andere Gleise
überschreiten, so achte an jedem
dieser Gleise darauf, ob sich nicht
auf ihnen Fahrten nähern.**

8. Das Gehen zwischen zwei Gleisen mit geringem Abstand ist so gefährlich wie das Gehen im Gleis. In solchen Fällen mußt Du daher

beim Herannahen von Zug- oder Rangierfahrten
genau so weit ausweichen wie beim Gehen im Gleis.

Wirst Du zwischen zwei Gleisen
mit geringem Abstand von Fahrten
auf beiden Gleisen überrascht, dann
wirf Dich zu Boden und presse Deine
Kleidung mit den Händen an den
Körper, damit sie nicht aufgewirbelt
werden kann. Zwischen einer Mauer
und einem Gleis wirf Dich so hin,
daß der Kopf gegen die Fahrrichtung
weist.



Hier hilft nur Hinwerfen! Gefahr durch Sog!

Besonders gefährlich ist es an den durch **weißen** oder **anderen auffälligen Farbanstrich** gekennzeichneten engen Stellen.

9. **Radfahren** darfst Du im Bereich der Gleisanlagen nur auf den Wegen, für die es im **Bahnhofsbuch, Befehlshuch oder auf andere Weise** schriftlich zugelassen ist. Wenn Züge vorbeifahren, steigst Du am besten ab; Du wirst sonst **leicht unsicher** und gerätst in große Gefahr. Du **mußt** ab-



*Mit dem Rad fahr nicht am Gleise,
Gefahr droht Dir in mancher Weise!*

steigen, wenn Du nicht mindestens 3 m Abstand von Gleismitte halten kannst. Für Mopeds gilt das gleiche.

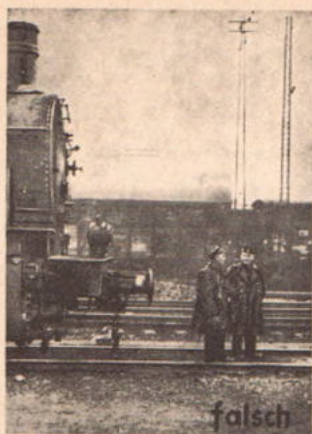
Motorräder darfst Du nur auf den allgemein für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen benutzen.

10. Wenn von Dir **Betriebsvorgänge** veranlaßt werden, die mit **erhöhter Unfallgefahr** für andere Bedienstete verbunden sein können, oder wenn Du von solchen Vorgängen Kenntnis erhältst, **warne andere Bedienstete**, für die dies wichtig sein kann.

Jeder Streckenläufer wird Dir **dankbar sein**, wenn Du ihn z B darauf hinweist, daß „**Befahren des falschen Gleises**“ angeordnet worden ist. Dann weiß er, daß auch Züge **von hinten** kommen können, und wird sich entsprechend **vorsehen**.

11. Während des **Ablaufbetriebes** halte Dich nicht in der Nähe des Hemmschuhfanges auf.

12. **Vermeide im Bereich der Gleise unnötige Gespräche**. Schon manche Unterhaltung hat die Aufmerksamkeit vom Betriebsgeschehen abgelenkt und einen Unfall verursacht.



Geschwätzt, gelacht, nicht aufgepaßt, der Tod Dich schnell am Kragen faßt!

13. Halte Dich während der Ruhepausen nicht in gefährlicher Nähe von Gleisen auf, auch nicht auf oder unter Wagen und nicht in Wagen, die nicht dafür bestimmt sind.

14. Mußt Du in der Nähe der Gleise sperrige, umfangreiche oder schwere Gegenstände tragen, dann weiche vor herannahenden Zügen oder Rangierabteilungen besonders frühzeitig und weit aus, damit Du nicht durch den Luftdruck oder Sog ins Schwanken gerätst.

15. Begleite Handwagen, Karren oder dgl auf Bahnsteigen, Rampen oder auf Wegen neben den Gleisen immer an der dem Gleis abgewandten Seite.

Befinden sich an beiden Seiten Gleise, geh hinter dem Fahrzeug her oder halte Dich auf der Seite auf, die für Dich weniger gefährlich ist.

16. Halte bei Arbeiten in der Nähe von Gleisen möglichst weiten Abstand von ihnen.

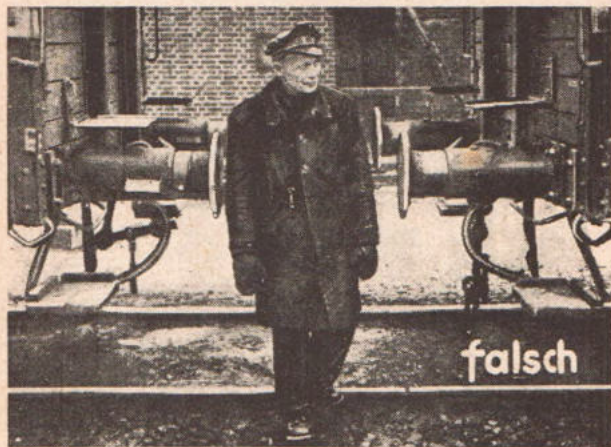


Mußt Du innerhalb des lichten Raumes arbeiten, so sei besonders vorsichtig, vor allem, wenn kein Sicherungsposten gestellt ist und auch sonst keine Sicherungsmaßnahmen zu Deinem Schutz getroffen sind.

Beim Überqueren von Gleisen

17. Überquere Gleise möglichst nur an Stellen, die hierfür bestimmt sind.

Benutze möglichst Übergänge,
Bahnsteigunterführungen oder dgl.



Wer aufrecht zwischen Puffern geht, mit einem Fuß im Grabe steht!

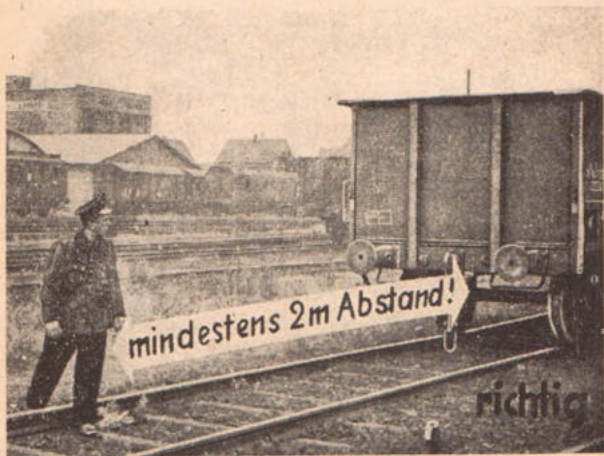
An anderen Stellen ist das Überqueren von Gleisen nur zulässig, wenn es der Dienst erfordert, z B beim Rangieren.

18. Mußt Du ein Gleis überschreiten, sieh Dich vorher nach beiden Seiten um, ob sich auch keine Fahrt nähert.



Tritt dabei nicht auf Schienenköpfe, Zwangsschienen oder Weichenzungen und gib acht auf Drahtleitungen, Stellstangen, Kabelsteine und ähnliche Hindernisse. In einem Gleis zu Fall zu kommen, ist immer sehr gefährlich.

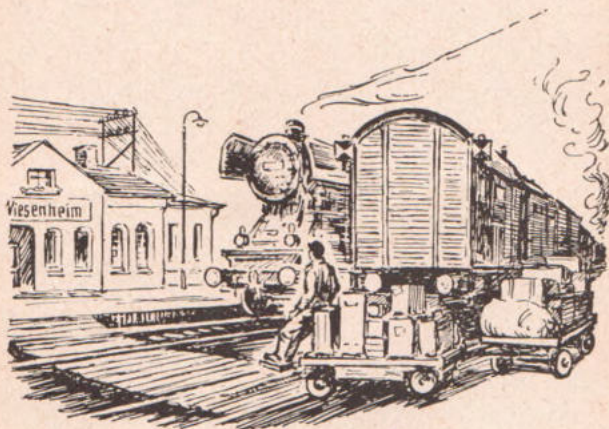
19. Überquere Gleise niemals kurz vor oder dicht hinter fahrenden Zügen, Rangierabteilungen oder Fahrzeugen. Von stillstehenden Fahrzeugen halte stets reichlich Abstand — mindestens 2 m —; sie könnten unversehens in Bewegung geraten.



Der Wagen steht, jedoch wie lang? Halt' Abstand drum bei Deinem Gang!

20. Sei besonders vorsichtig, wenn Du schienengleiche Übergänge an Bahnsteigen mit Handwagen, Karren

usw befahren muß und durch haltende Züge oder durch Bauwerke der freie Überblick auf die Gleise behindert ist. Du mußt dann immer erst anhalten und Dich davon überzeugen, daß Dich keine Fahrt gefährden kann.



Wenn Du solche Überwege mit Elektrokarren oder ähnlichen Fahrzeugen befahren mußt, beachte die im Bahnhofsbuch vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen.

21. Es ist verboten, unter Fahrzeugen durchzukriechen, über Puffer oder Zugvorrichtungen zu klettern oder zwischen den Puffern nahe aneinander stehender Fahrzeuge aufrecht hindurchzugehen.



*Ein Stoß, ein Ruck, ein Tritt daneben,
der Leichtsinn kostet Dich Dein Leben!*

Am sichersten ist es im allgemeinen, die Fahrzeuggruppe zu umgehen oder, wenn die Fahrzeuge bestimmt lange genug stehenbleiben, über die Plattform oder durch ein Abteil zu gehen. Vergiß dann aber nicht, die Türen wieder sorgfältig zu schließen.

Nach außen aufschlagende Wagentüren können bei geringem Gleisabstand in das Profil des Nachbargleises ragen. Es ist daher besondere Vorsicht beim Öffnen der Türen geboten und auf Fahrten im Nachbargleis zu achten!

Für Rangierer sind weitere wichtige Bestimmungen im Schutzregelheft 13 „Verhalten im Rangier- und Zugbegleitdienst“, für das Wagenuntersuchungspersonal im Schutzregelheft 30 „Verhalten bei Bedienung und Unterhaltung der Schienenfahrzeuge“ enthalten.

Willst Du einmal
so aufgefunden werden?



Darum: Beim Überschreiten von Gleisen
nach links und rechts sehen!
Nicht im Gleis gehen!
Abstand von den Gleisen halten!

Beim Gang zur Arbeitsstelle und zu Wohnungen am Gleis

22. Als Wege vom und zum Dienst benutze nach Möglichkeit **nur Wege und Bahnanlagen**, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind. Kannst Du Deinen Arbeitsplatz nur unter Benutzung von Gleisanlagen erreichen, so benutze **nur die Wege**, die hierfür im **Bahnhofsbuch** oder **Befehlsbuch** besonders vorgeschrieben sind.



23. Arbeitest Du in einer Gruppe, die zum Erreichen der gemeinsamen Arbeitsstelle Betriebsgleise benutzen muß, so sollt ihr geschlossen geführt werden. Aber auch dann achte jeder auf seine und seiner Kameraden Sicherheit.



24. Auf Rangierabteilungen darf nur das Rangierpersonal mitfahren. Die Schutzvorschriften hierüber enthält das Schutzregelheft 13 „Verhalten im Rangier- und Zugbegleitdienst“. Das Mitfahren auf Arbeitszügen regelt das Schutzregelheft 25 „Verhalten bei Arbeitszügen und Fahrten mit Nebenfahrzeugen“.

25. Mach Deinen Angehörigen zur Pflicht, beim Herantragen von Essen oder bei anderen Anlässen nicht die Gleise zu betreten; schärfe dies besonders Deinen Kindern ein.



Bezeichne ihnen die Stelle, wo sie zu warten haben. Sie kennen nicht alle Gefahren des Eisenbahnbetriebes und Du willst doch sicher nicht, daß sie sich einer Gefahr aussetzen!

26. Wenn Du Gleise außerhalb der öffentlichen Wege überqueren mußt, um zu Deiner Wohnung zu gelangen, sind die **Übergangsstellen im Mietvertrag** oder auf andere Weise vorgeschrieben. **Benutze nur diese Übergangsstellen**, mach dies auch Deinen Angehörigen und Besuchern zur Pflicht und belehre sie über die Gefahren des Eisenbahnbetriebes. Besucher müssen von dem Inhaber oder einem erwachsenen Angehörigen begleitet werden.



In Schnellfahrabschnitten

27. In Schnellfahrabschnitten fahren Züge mit einer Höchstgeschwindigkeit **von mehr als 140 km/h**. Solche Züge nähern sich Dir außerordentlich schnell. Ein Zug mit 140 km Stundengeschwindigkeit legt rund 39 m in der Sekunde und ein Zug mit 160 km Stundengeschwindigkeit 44 m in der Sekunde zurück. Beachte daher in Schnellfahrabschnitten die Schutzregeln über das Verhalten in der Nähe von Gleisen **ganz besonders sorgfältig**.

28. Die Schnellfahrabschnitte und die Verkehrszeiten der planmäßigen Schnellfahrten im Bereich Deiner Dienststelle werden Dir durch Aushang, Bahnhofsbuch oder dgl schriftlich bekanntgegeben **Merke Dir die Zeiten**. Dem Personal im Zugfuhrdienst werden auch die Schnellfahrabschnitte auf den zu befahrenden Strecken angegeben. Auf welchen Gleisen und zu welchen Zeiten die Schnellfahrten stattfinden, mußt Du aber selbst auf den Bahnhöfen dieser Abschnitte erfragen. Ist Dir das einmal nicht möglich, dann sei äußerst vorsichtig.

Bedenke aber auch, daß Schnellfahrten verspätet sein können und daß auch Sonderschnellfahrten stattfinden.

29. In den letzten 5 Minuten vor einer Schnellfahrt darfst Du **keine Lasten mehr über das Gleis befördern**.

30. Als **Bahnwärter auf Schnellfahrabschnitten** unterrichte Dich bei Dienstbeginn über das **Verkehren von Schnellfahrten**, trage **Sonderschnellfahrten** und **Verspätungen** in Dein Dienstbuch ein und vergleiche diese Eintragungen auf allen von Dir berührten Zugfolgestellen und Schrankenposten.

3 Minuten vor der mutmaßlichen Durchfahrt einer Schnellfahrt verlasse das Gleis und warte die Vorbeifahrt außerhalb der Gleise ab.

Handle immer nach diesen Regeln. Dann braucht Dein Kind nicht eines Tages zu fragen:





vorher abstellen, sonst nur über
vorgeschriebene Wege führen!



Du kannst auf
3 Arten klug
werden :

durch Nachdenken "

das ist die edelste,

durch Nachahmen "

das ist die leichteste,

durch Erfahrung "

das ist die bitterste.

Wähle selbst !